

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 11

Artikel: Militärstrafrecht

Autor: Lürthi, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

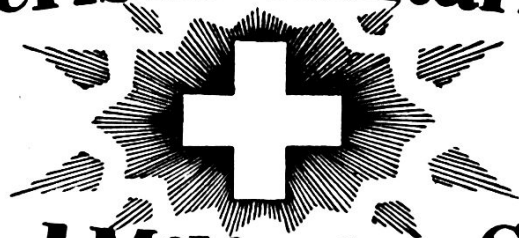
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung



Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Oberst K. Brunner, Zürich; Colonel F. Chenevière, Genève; Oberst G. Däniker, Wallenstadt; Oberstdivisionär H. Frick, Bern; Oberst W. Gubler, Frauenfeld; Komm.-Oberst F. Kaiser, Bern; Colonello E. Moccetti, Massagno; Colonel M. Montfort, Bern; Major E. Privat, Genève; Oberst M. Röthlisberger, Bern; Capitaine A. E. Roussy, Genève; Oberstkorps-Kdt. U. Wille, Meilen; Hptm. Fritz Wille, Aarau

Adresse der Redaktion: Zeitlocken 2, Bern

Telephon 24044

Militärstrafrecht

Von Major *Werner Lüthi*, Bern*).

I. Die Aufgabe des Militärstrafrechtes

Das Strafrecht, allgemein, dient der Rechtssicherheit. Das Gemeinschaftsleben im Staat benötigt eine Rechtsordnung; Schutz der Gesamtheit und des Einzelnen vor widerrechtlichen Angriffen — das ist die allgemeine Aufgabe. Das Strafrecht ist Friedensordnung und Kampfrecht; beides zugleich. Als Friedensrecht schützt es die Lebensinteressen des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft, des Staates. Als Kampfrecht geht es gegen den Rechtsbrecher vor, mit Strafen und sichernden Massnahmen. Strafrecht ist Rechtsgüterschutz: Was das Gesetz an Bestim-

*) Der Aufsatz ist die gekürzte Wiedergabe eines Vortrages, den Major W. Lüthi, Privatdozent für Strafrecht an der Universität Bern, in einem Ausbildungskurs für Adj.-Uof.-Zugführer gehalten hat. Auf nähere Literaturangaben wird hier verzichtet. Vgl. namentlich die Botschaft zum Militärstrafgesetz, Bundesblatt 1918, V, 337 ff. und Vorentwurf Hafer, mit Motiven; ferner Schwinge, Kommentar zum deutschen Militärstrafgesetzbuch, 1939. Red.

mungen enthält, das ist das in der Volksgemeinschaft strafbar erklärte Verhalten. Das Strafgesetzbuch sagt uns, was in unserer Volksgemeinschaft strafbares Unrecht ist. Strafrecht ist ein Teil der Rechtsgesetzgebung, die sich unsere Demokratie gibt, in freier Selbstbestimmung, aber auch in ihrer Verantwortung für den Einzelnen und das Volksganze. Die Strafgesetzgebung arbeitet derart ständig mit an der sittlichen und rechtlichen Wachhaltung des Volkes. Strafrecht, als ein Teil des Rechtes überhaupt, ist Anstrengung, Ausdruck, Bekenntnis der Volksgemeinschaft zum Dienst an der Gerechtigkeit, so wie sie uns Menschen, in unserer Unzulänglichkeit, vor Augen steht, so wie sie uns im Zusammenleben im geordneten Staat die unentbehrliche Richtschnur, Wegleitung und Maxime ist.

Soviel zur allgemeinen Aufgabe. Welches aber ist die *besondere Aufgabe des Militärstrafrechtes*? Brauchen wir überhaupt ein besonderes Militärstrafgesetz? Wie machte sich seine Entwicklung bei uns, was sagt uns die schweizerische Militärgeschichte zur Abklärung solcher Grundsatzfragen?

Das Militärstrafrecht steht unter einem grossen, gemeinsamen Leitgedanken. Sicherung der Aufgaben der Armee. Schutz der Armee, gegen Angriffe durch rechtswidrige Handlungen von aussen oder innen. Schutz der Disziplin; Schutz der Landesverteidigung und Wehrkraft; Schutz vor gemeinen Delikten, die gegen militärische Interessen verstossen. Das Militärstrafrecht will damit sicherstellen: den inneren Zusammenhalt, die Schlagkraft und Schlagfertigkeit der Armee. Das hauptsächliche Schutzobjekt, dem das Militärstrafrecht dienen will, ist so die Erhaltung und Festigung der militärischen Disziplin, die Aufrechterhaltung der Mannszucht. In dieser für die Armee, und damit für Land und Volk, lebenswichtigen Aufgabe besteht die sachliche Rechtfertigung des Militärstrafgesetzes, des militärischen Strafverfahrens und des entsprechenden Dienstzweiges der Armee, nämlich der Militärjustiz.

Einige Hinweise zur *Geschichte des Militärstrafrechtes*. Erinnern wir zunächst daran, dass unser jetziger Aktivdienst militärstrafrechtlich beherrscht wird durch das entsprechende Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, das so geheissene «Militärstrafgesetz». Schon die Jahrzahl 1927 zeigt, dass die Schweizerarmee früher, z. B. während der Kriegsmobilmachung 1914/18, unter anderem, älterem Militärstrafrecht stand. Damals galt ein Bundesgesetz von 1851, ein für uns Zeitgenossen altertümliches, ja regelrecht veraltetes Gesetz. Es war nach Inhalt, nach Geist und Buchstaben, dadurch gekennzeichnet, dass es sich als Ausläufer des alt-eidgenössischen Kriegsstrafrechtes erwies. Ein Bundesgesetz von 1851, aus den Jugendjahren des neuen Bundesstaates von 1848, und als Fortsetzung einer Geschichte des eidgenössi-

schen Militärstrafrechtes, die zurückgeht auf das Kriegsrecht in fremden Diensten, auf alteidgenössische Erlasse und auf Kriegsordnungen der Kantone. Ein rechtsgeschichtlich bemerkenswerter Ausschnitt aus unserer vaterländischen Geschichte. Heute ist dieses alte Recht überwunden durch ein zeitgemässes, neuzeitliches, seiner Aufgabe durchaus gewachsenes Militärstrafgesetz, wie gesagt datierend vom 13. Juni 1927. Eine lange, entwicklungsreiche Geschichte aber liegt hinter diesem Gesetz, und zu jeder Zeit, besonders zu Beginn und im Verlauf des 19. Jahrhunderts, haben die besten Köpfe des Landes, und beseelt jeweils von fortschrittlichem Sinn und militärischer Verantwortung, daran gearbeitet, eine taugliche Militärstrafgesetzgebung aufzustellen. Wir halten mithin fest, dass wir in unserem geltenden Militärstrafrecht, und seinen Vorgängern, hart und mühsam erarbeitete Errungenschaften schweizerischer Tradition und Gesetzgebungspolitik vor uns haben.

Das geltende Militärstrafgesetz, speziell, ist heute ein älterer Bruder des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937, das am 1. Januar 1942 in Kraft tritt. Als Ganzes genommen, stehen wir heute vor der national erhebenden Tatsache, dass wir die schweizerische Strafrechtseinheit nunmehr verwirklicht haben. Es ist dies eine Zielerreichung, an der Generationen gearbeitet haben, eine Leistung, die mit Stolz erfüllen kann, ein Ergebnis gleich wichtig für die schweizerische Wissenschaft, die einheimische Rechtsprechung und die Verbrechensbekämpfung im Allgemeinen.

II. Die Militärstrafsache im allgemeinen

1. Grundsätzliche Fragen.

Militärstrafrecht ist Sonderrecht; nicht jedermann ist ihm unterstellt. Diese Eigentümlichkeit und die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Militärstrafrecht einerseits, bürgerlichem Strafrecht andererseits führt zu einer ganzen Reihe von *Grundsatzfragen*. Wir wollen sie wenigstens streifen, als da sind: Die *Notwendigkeit* eigenen Militärstrafrechts; die *Grenzziehung* zwecks Vollständigkeit; die *Dreiteilung* im Deliktsaufbau; die *Funktion der Strafe*; die Stellung des *Disziplinarstrafrechts*; die *militärische Kriminalität* als Ganzes.

Die *Notwendigkeit* des Militärstrafrechtes begründet sich aus dem besonderen Schutzobjekt; Schutz der Armee, Erhaltung der Mannszucht. Der zeitlos geltende Ausspruch gilt auch für uns: Disziplin ist die Seele der Armee. Die Notwendigkeit des Militärstrafrechtes beruht jederzeit auf dem Schutz militärischer Interessen; ein bürgerliches Strafgesetzbuch schützt sie nicht, kann sie nach seiner anderweitigen, sachlichen Aufgabe nicht schützen.

Speziell schweizerisch ist sodann folgende Betrachtungsweise: Die militärische Strafgesetzgebung einer Armee muss einheitlich und gleichförmig sein; auch bei uns konnte man sich dieser Einsicht nicht verschliessen. Das Bekenntnis zum militärischen Einheitsrecht im Gebiete der Strafgesetzgebung geht zurück bis zu Tagsatzungsarbeiten von 1805. Aus der Notwendigkeit militärischer Disziplin, und zu ihrem Schutz, ist so frühzeitig die kantonale Rechtszersplitterung im Militärrecht überwunden worden; es erfolgte dies im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich, schrittweise.

Die *Grenzziehung zwecks Vollständigkeit*. Wie sollte sich die schweizerische Militärstrafgesetzgebung verhalten, in der Frage des Umfanges, in der Frage der Vollständigkeit des Militärstrafgesetzes? Die Antwort hängt damit zusammen, dass wir bis zum heutigen Tag im bürgerlichen Strafrecht die kantonale Rechtszersplitterung haben. Der schweizerische Wehrmann aber soll nicht bloss an sich unter militärischem Einheitsrecht stehen, sondern dieses Militärstrafgesetz soll so vollständig sein, dass es alle zum Schutz der militärischen Interessen erforderlichen Bestimmungen enthält und zusammenfasst. Auf dieser Grundlage beruht auch das geltende Militärstrafgesetz von 1927. Das Gesetz hat demgemäss in seinen Art. 1—60 einen vollständigen *allgemeinen* Teil. Wer sich mit dem Militärstrafrecht zu befassen hat, der Vorgesetzte, die Militärpolizei, die Justiz, der Verteidiger, sie sollen einen vollständigen allgemeinen Teil vorfinden. Es sind die guten Erfahrungen der Rechtsprechung, die diese Vollständigkeit der Bestimmungen rechtfertigen. Im *besonderen* Teil des Militärstrafgesetzes, in den Art. 61—179, finden wir sodann die aneinandergereihten Straftatbestände. In dieser Gesamtheit von Tatbeständen — man darf von einem militärrechtlichen Deliktscatalog sprechen — liegt System; Richtschnur ist das allgemeine Schutzobjekt, nämlich der Schutz militärischer Interessen. Dreierlei ist auseinanderzuhalten:

a) Die rein militärischen Delikte oder gleichbedeutend auch die eigentlichen Militärdelikte (Art. 61—85). Diese Militärvergehen entsprechen der Eigenart des militärischen Lebens. Die Eigenart der militärischen Pflichten, die Soldatenpflicht, deren Erfüllung den kriegerischen Wert der Armee ausmacht, die Notwendigkeit des Schutzes dieser militärischen Interessen zwingt den Gesetzgeber zur Schaffung neuartiger Straftatbestände. Die rein militärischen Delikte bilden den Kernpunkt des Militärstrafgesetzes; man wollte hierin bewusst nationales, schweizerisches Militärstrafrecht schaffen. Das Gesetz versteht unter diesen eigentlichen Militärdelikten solche Handlungen, die von im Dienst befindlichen Soldaten oder ihnen gleichgestellten Personen begangen werden und ausschliesslich eine Verletzung militärischer

Pflichten darstellen. Es sind Handlungen, welche regelmässig im bürgerlichen Leben nicht strafbar machen, weil sie eben militärische Pflichten voraussetzen. Alle diese eigentlichen Militärdelikte verstossen im letzten Grunde gegen die Disziplin. Beispiele solcher eigentlicher Militärdelikte: Der Ungehorsam (61), aber auch der Missbrauch der Dienstgewalt (66), der Materialmissbrauch (73), das Ausreissen (83).

b) Delikte gegen militärische Rechtsgüter (Art. 86—114). Es sind Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes; ferner Verletzungen des Völkerrechtes in Kriegszeiten. Es werden militärische Interessen verletzt; dies rechtfertigt die Aufnahme dieser Tatbestände ins Militärstrafgesetz. Es kann sie aber in der Regel jedermann, nicht nur der Wehrmann, sondern auch der Zivilist begehen. Ein Männerdelikt, aber von jedem Schweizer begehbar, ob Militär oder nicht, ist z. B. der unerlaubte Eintritt in fremden Militärdienst (Art. 94); ein von jedermann erfüllbarer Straftatbestand ist die Verletzung militärischer Geheimnisse (86); auch Frauen unterstehen ihm.

c) Die gemeinen Delikte von militärischem Interesse (Art. 115 bis 179). Es sind allgemeine Straftatbestände, denen aber, wenn der Täter eine Militärperson ist, der Gesetzgeber militärische Bedeutung beimisst. Es sind an sich gemeinrechtliche Tatbestände, die aber bei Militärpersonen gleichzeitig eine Verletzung militärischer Interessen in sich schliessen. Der Gesichtspunkt der verletzten Mannszucht wirkt sich eben auch hier aus und ebenso die Tatsache, dass die Abwehr des Angriffes, der Schutz vor dem Angriff erschwert ist, weil der Angreifer eine Militärperson ist, was der Handlung ihren besonderen Charakter verleiht. Beispiele: Der Raufhandel (128), aber auch der Kameradschaftsdiebstahl (129).

Wir haben darnach drei grosse Deliktgruppen: 1. Die eigentlichen Militärdelikte; 2. die Delikte gegen militärische Rechtsgüter; 3. die an sich gemeinen Delikte, die aber zugleich militärische Interessen verletzen. Diesen Gruppen gegenüber galt es abzugrenzen und das Ziel war, militärrechtlich zu ordnen, was direkt oder indirekt in den militärischen Interessenkreis fällt. Das Ergebnis dieser gesetzgeberischen Ausmarchung liegt heute vor im Gesetz von 1927. Verdeutlichen wir dies an zwei Beispielen: 1. Beispiel: Ein Rekrut ist vom grossen Urlaub nicht mehr in die Rekrutenschule eingerückt. Er hatte sich nach Zürich begeben und dort von seiner Braut unter lügnerischen Angaben Geld geborgt. Hierauf war er über Genf nach Marseille gefahren, nachdem er in Genf seine Militärkleider, Bajonett, Ceinturon, Messer zurückgelassen und die von zu Hause mitgenommenen Zivilkleider angelegt hatte. Es handelt sich um drei Tatbestände mit drei Begehungsorten: Delikt des Ausreissens (83), begangen durch die

Nichtrückkehr auf den Waffenplatz; Delikt des Betruges gegenüber einer Zivilperson, begangen in Zürich (136), Delikt der Materialverschleuderung (73), begangen in Genf. Die betrügerisch erlangte Summe diente dazu, die geplante Flucht aus der Rekrutenschule auszuführen. Die drei Vergehen hängen offenbar innerlich zusammen. Das vollständig gehaltene Militärstrafrecht gewährleistet die Handhabung zweckmässiger Strafjustiz. 2. Beispiel: Eine Truppe wird vormittags entlassen. Ein Soldat trinkt zunächst am Entlassungsort herum und verlässt den Ort mit der Bahn erst abends. An der Endstation kehrt er wieder ein, will dann zu den Eltern heim, müsste aber hierzu 2 Stunden marschieren. Kurzerhand behündigt er ein Fahrrad, das vor der Wirtschaft steht und fährt los. Im elterlichen Dorf angelangt, lässt er das Fahrrad einfach irgendwo stehen. Divisionsgerichtliches Urteil: Sachentziehung (133); der an sich aus dem Dienst entlassene Wehrmann unterstand dem Militärstrafrecht, da er sich noch in Uniform befand. Sein Vergehen, die Wegnahme des Fahrrades, hat scheinbar an sich mit dem militärischen Leben nichts zu tun. Der Soldat hat nichts anderes verbochen, als irgend ein Zivilist, der sich des Fahrrades missbräuchlich bedient hätte. Und dennoch wird sich der Vorfall für ein natürliches Rechtsempfinden anders auswirken, wenn eine Militärperson der Täter ist: das Verhalten erscheint uns schwerwiegender, strafwürdiger; denn wir verlangen von einem Wehrmann in Uniform, dass er sich aus Gründen der militärischen Zucht und Ordnung in vermehrtem Masse zusammennimmt. Damit erhält der Straffall die besondere Nuance, dass das an sich gemeinrechtliche Vergehen von militärischem Interesse war.

Die *Dreiteilung im Deliktsaufbau*. Das alt eidgenössische Militärstrafrecht war eigentliches Kriegs- und Kampfrecht: Strafbare Handlungen, begangen im Krieg, das war es, was in seinen Bestimmungen voranging. Das Militärstrafgesetz von 1927 geht anders vor. Es beruht auf einer Dreiteilung. Für die Schweiz ist erfahrungsgemäss die Friedenszeit, militärisch mit blossem *Instruktionsdienst* das Normale. Die Straftatbestände sind deshalb, als Regel, darauf zugeschnitten. Als Zweites haben wir sodann den *Aktivdienst*, so wie heute im Zustand der bewaffneten Neutralität. Aktivdienstzeit und erst recht *Kriegszeit* sind ausserordentliche, besondere Zeitlagen; ihnen muss das Militärstrafgesetz Rechnung tragen. Es tut es auch; aber das Abstellen auf die Friedenszeit, den Instruktionsdienst, ist immer die Regel. Die besonderen Zeitlagen sind die Ausnahmen.

Diese Dreiteilung im Deliktsaufbau ist ausgesprochene schweizerische Eigenart, einzig verständlich zufolge unserer Staatspolitik der Neutralität und der spezifisch schweizerischen Eigenart unserer Armee und Landesverteidigung.

Die *Funktion der Strafe*. Soldatische Disziplin ist gewiss nicht in erster Linie durch Strafgesetze zu schaffen. Das Dienstreglement erklärt in Art. 28: «Disziplin ist die volle körperliche und geistige Hingabe des Soldaten an seine Pflicht.» Wer militärische Erfahrung besitzt, weiss, dass die Soldatenerziehung in erster Linie auf dem Vertrauen aufbaut, auf dem Vertrauen, das zwischen Untergebenen und Vorgesetzten gegenseitig bestehen soll. Dieses beidseitige Vertrauen gründet sich auf die persönliche Treue eines jeden zur Heimat, zu Volk und Land. Das entschlossene Bekenntnis zur Soldatenpflicht, die Gesinnung und das Ehrgefühl des schweizerischen Wehrmannes, sind Träger unserer Disziplin. Die Verbundenheit des Einzelnen mit dem Volk, der Wehrwille des Volkes und die soldatischen Traditionen unseres Landes sind die Grundlagen, auf denen in steter Soldatenerziehung, in steter Pflege des militärischen Geistes und namentlich durch das stets lebendige Beispiel eines jeden — unten und oben — diese Hingabe des Soldaten an seine Pflicht gewährleistet wird. Soldatische Pflichterfüllung ist unerlässlich: Sie zu erhalten, sie vor Versäumnis zu bewahren und sie namentlich auch gegen Unwürdige zu schützen, das rechtfertigt den Einsatz der Strafe im Militärstrafrecht. Es geht um die Schaffung der Kriegstüchtigkeit und mit Recht hat kürzlich ein Militärrichter erklärt: «Im Kriege kommt es nicht nur auf die Bereitstellung der Waffen an, sondern auch auf den Geist dessen, der sie zu führen hat. Der Militärrichter, dem im Frieden und auch noch im Aktivdienst weitgehende Milde des Urteils gestattet ist, muss im Ernstfall den Mut haben, hart zu sein und unter Umständen auch dort ein Exempel zu statuieren, wo der Einzelfall an sich keine besondere Härte erfordern würde; denn er muss die Wirkung seines Urteils auf Truppe und Volk im Auge behalten. Der Militärjustiz ist die Aufgabe übertragen, mit schonungsloser Schärfe zuzugreifen und den Staat zu schützen, wo er in der Stunde der höchsten Gefahr am meisten bedroht ist. Der Militärrichter muss bei seinem Entscheid über Leben und Tod unbeirrt seinen Weg gehen, den ihn sein richterliches Gewissen und seine Verantwortung vor dem Lande gehen heisst.» — Es gilt, den «echten Soldatengeist» zu erhalten, Widerstände rasch, scharf und sachkundig zu bekämpfen und aus dieser militärischen Notwendigkeit die Folgerungen zu ziehen.

Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Funktion der Strafe im Militärstrafrecht? Der Gesetzgeber hat sich mit diesen Fragen jederzeit beschäftigt und auch das MStG. von 1927 muss systematisch begriffen und verstanden werden. Das Gesetz ist kein papiernes Lehrbuch; es will dem Leben dienen. Wie fasst es die Funktion der Strafe auf? Antwort: *Schutz der Armee* vor rechtswidrigen Angriffen, das ist der *Endzweck der Strafe*. Die

Strafe ist *Vergeltung* für deliktisches Verhalten; sie ist dem Verurteilten gegenüber Uebelszufügung, Sühne für Begangenes. Zugleich aber dient sie zur *Warnung* und *Abschreckung*, allen gegenüber. Und schliesslich ist die Strafe *Anpassung* an den Einzelfall, *Individualisierung* zwecks richtiger Beurteilung des Einzelfalls. *Gerechte Vergeltung* ist das stete Ziel. Wegleitend hierzu ist der bereits genannte Endzweck, der Schutz der Armee.

Das Strafsystem des MStG., seine Strafarten, die Strafandrohungen im besondern Teil, die Bestimmungen über die Strafzumessung, die Umschreibung des Strafvollzuges tragen deshalb zum Verständnis des Gesetzes, zu seiner Würdigung und Bewertung in hohem Masse bei. Mit diesen Bestimmungen arbeiten die Militärgerichte, wobei namentlich gemäss den Gesetzesberatungen im Ständerat folgende Gedankengänge festzuhalten sind:

«Es ist Sache der militärgerichtlichen Instanzen, die Rechtsprechung zwar human, aber nicht zu lax oder schwächlich werden zu lassen. Das Gesetz aber soll weitherzige Bestimmungen enthalten und der Milde die Tore nicht verschliessen. Es bleibt dem Pflichtbewusstsein, dem Ernst, der Erfahrung und der Verständigkeit des Militärrichters anheimgegeben, vernünftig zu urteilen und sich gleich weit von schwächerer Milde wie von zu grosser Strenge zu halten. Freilich steigern sich mit der Erweiterung der gesetzlichen Beurteilungsregeln auch die Anforderungen an die Einsicht und Charakterstärke der Militärrichter. Wer selber den Richterberuf ausübt, weiss den Wegfall zu enger strafgesetzlicher Bindung zu würdigen, kennt die grosse Verantwortlichkeit, aber auch den ethischen Wert und die Hebung des richterlichen Gewissens, wenn das Strafgesetz dem Richter erlaubt, dem unerschöpflichen Wechsel der Gestaltung der einzelnen Fälle und der subjektiven Schuld wirklich gerecht zu werden. Die Aufgabe der Militärgerichte wird durch das neue Militärstrafgesetz nicht leichter werden, aber dafür zu einer Rechtsprechung führen, die mit dem allgemeinen Volksempfinden über menschliche Gerechtigkeit in Einklang steht.»

Diese Hinweise machen uns die Aufgabe der Militärstrafgesetzgebung und der Gerichte verständlich. Hinzu kommt folgende Ueberlegung: Die Dreiteilung des Geltungsbereiches (Friedenszeit, Aktivdienst, Kriegszeit) beeinflusst, variiert die Bedeutung der einzelnen Strafzwecke, was eine ausgesprochen militärrechtliche Besonderheit ist. Allgemein gilt: Das Strafrecht soll unsere sittliche Welt und das staatliche Gebäude mit festen Klammern zusammenhalten. Im Instruktionsdienst werden die Strafzwecke annähernd gleich sein denjenigen des bürgerlichen Strafrechts. Aber schon im Aktivdienst bei erhöhter Landesgefahr tritt die Erhaltung der Armee in den Vordergrund und in Kriegszeiten ist dies noch vermehrt der Fall. Hier zeigt sich deutlich der Unter-

schied zum bürgerlichen Recht, indem das Militärstrafrecht ohne die Todesstrafe nicht auskommen kann.

In Friedenszeiten mag man der sorgfältigen Beurteilung des Einzelfalles breiten Raum gewähren. Jederzeit aber ist die militärische Strafe die Betonung des militärischen Sollens, der Ausdruck der Vergeltung für Begangenes und der warnenden Abschreckung für alle. In der engen Schicksalsgemeinschaft einer Kompanie, einer Batterie, irgendeiner Einheit dient ein Straffall und seine Abwandlung der steten Selbstreinigung der Truppe. Die allgemeine, auf alle wirkende Funktion der Strafe findet in dieser disziplinierten, soldatischen Gemeinschaft einen günstigen Boden. Immer steht im Vordergrund, was Erwägungen eines Militärgerichtes wie folgt ausdrücken: «*Considérant qu'en Suisse, pays de république essentiellement démocratique, l'institution de l'armée, qui est composée de tous les citoyens en état de service, repose avant tout sur la discipline au sens le plus élevé du mot et sur la fidélité au devoir.*»

Das *Disziplinarstrafrecht*. Das Militärstrafgesetz kennt als zweites Buch die *Disziplinarstrafordnung*. Auch der blosse Disziplinarfehler oder Ordnungsfehler ist schuldhaftes Verhalten. Der sog. reine Disziplinarfehler ist umschrieben in Art. 180 und die Strafen sind den Art. 184—192 zu entnehmen (Verweis, einfacher, scharfer Arrest, Degradation, Busse). Vom blossen Ordnungsfehler unterscheiden sich die Disziplinarvergehen dadurch, dass zwar ein wirklicher Vergehenstatbestand vorhanden ist, aber nach den Umständen ein lediglich leichter Fall. Der Militärrichter kann dann freisprechen und zugleich selbst die Disziplinarstrafe verfügen. Der militärische Vorgesetzte seinerseits soll dafür sorgen, dass nicht unnützerweise Bagatellen ins Militärstrafverfahren überwiesen werden. Der militärische Vorgesetzte soll von seiner Disziplinarkompetenz Gebrauch machen, wo dies der Sachlage entspricht.

Die *militärische Kriminalität*. Bei der Bedeutung des Militärstrafrechtes und seinem Zusammenhang mit der Gestaltung des militärischen Lebens fragen wir uns nach dem Stande der militärischen Kriminalität im allgemeinen. Die Betrachtung geht über den Einzelfall hinaus. Es handelt sich um Massenbeobachtung. Wir wollen das Gesamtbild der Kriminalität überblicken. Das Ziel einer derartigen Betrachtungsweise liegt auf der Hand. Eine hohe Kriminalitätsziffer lässt bedenkliche Rückschlüsse auf den inneren Wert der Truppe zu. Eine geringe Kriminalitätsziffer spricht umgekehrt für die Bewährung der Truppe. Diese Betrachtung wird sich auch für den jetzigen Aktivdienst aufdrängen. Da bestimmte Zahlen noch nicht zur Verfügung stehen, genüge die Feststellung,

dass für die Aktivdienstzeit 1914/18 jedenfalls die Gesamtzahl militärgerichtlicher Verurteilungen keineswegs auffällig war*).

2. Bereich des Militärstrafgesetzes.

Das Militärstrafrecht gilt in erster Linie für den Wehrmann; es ist das Strafrecht des Soldaten. Aber es erfasst, darüber hinaus, in mannigfacher Weise auch Zivilisten. Die Fragen nach dem Geltungsbereich müssen deshalb genau abgeklärt werden: Welches ist die Bedeutung des Satzes: «*Keine Strafe ohne Gesetz*». Ferner: Das *Militärstrafrecht* ist abzugrenzen gegenüber dem *allgemeinen*, für jedermann geltenden Strafrecht. Sodann ist der *Geltungsbereich* des Militärstrafgesetzes für drei *verschiedene* Zeitlagen verständlich zu machen. Schliesslich erheben sich Fragen der *zeitlichen* und *räumlichen* Geltung.

«*Keine Strafe ohne Gesetz*»; so lautet die Kurzformel, das Stichwort zu Art. 1. Das Militärstrafrecht wird beherrscht von diesem Grundsatz. Die Schweiz, als Rechtsstaat, hält an diesem Grundsatz unentwegt fest. Er verkörpert die Rechtsgarantie gegenüber jedermann. Der Richter kann nicht willkürlich verurteilen; er ist an das Gesetz gebunden. Jedermann soll wissen: «Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die *das Gesetz* ausdrücklich mit Strafe bedroht.» Dieser Grundsatz ist für uns Schweizer eine Errungenschaft unserer Rechtsauffassung; er ist beileibe keine Selbstverständlichkeit. Für uns ist er ein Postulat der Rechtssicherheit innerhalb unserer Demokratie. Der Satz ist gewissermassen ein Befehl. Das Schweizervolk, als Gesetzgeber, befiehlt: Strafbar ist nur, was das Gesetz mit Strafe bedroht. Der Rechtssatz hat wichtige Auswirkungen auch insofern, als er die juristischen Lehren über die Auslegung der Gesetzesbestimmungen beherrscht. Art. 1 MStG. ist der *Fundamentalsatz* des Gesetzes.

Wenn Art. 1 von «Gesetz» spricht, so meint er in allererster Linie das vorliegende Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927. Es kommen aber weitere, ergänzende Erlasse dazu, namentlich auch seit Beginn des jetzigen Aktivdienstzustandes: u. a. Notrecht, nötig geworden zufolge der oft betonten Arglist der Zeit. Ein Beispiel ist die Verordnung des Bundesrates vom 28. Mai 1940 betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes, mit den neu aufgestellten Straftatbeständen über Sabotage und Gerüchtemacherei.

Militärstrafgesetz und bürgerliches Strafrecht. Das Militärstrafgesetz ist das Strafrecht des Soldaten. Untersteht er bloss

*) In den Jahren 1914/15 standen rund 220,000 Mann unter den Waffen; von Militärgerichten verurteilt wurden damals 2680 Militärpersonen, 659 Zivilisten.

diesem? Die Antwort gibt *Art. 7*, wonach die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, dem bürgerlichen Strafrecht unterworfen bleiben. Das Militärstrafgesetz will einzig militärischen Interessen dienen. Es ist deshalb klar, dass darüber hinaus der Wehrmann dem allgemeinen bürgerlichen Strafrecht weiterhin unterstehen bleibt.

Der *Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes*. Das MStG. ist Sonderrecht; es muss daher jederzeit klar sein, «wer besonders» ihm untersteht. Die Dreiteilung Friedenszeit, Aktivdienst, Kriegszeit, ist auch Ausgangspunkt für die Umschreibung des persönlichen Geltungsbereiches; vgl. *Art. 2—5* MStG. Es sind drei Rechtskreise mit gemeinsamem Mittelpunkt, aber verschiedenem Umfang. Der kleinste Kreis, das ist *Art. 2* MStG.; Geltung des MStG. im allgemeinen. Dem mittleren Kreis entspricht die erweiterte Geltung des MStG., im Aktivdienst, *Art. 3*; nochmals erweitert, dem grössten Kreis entsprechend, ist die Geltung in Kriegzeiten, nach *Art. 4/5*. Mit andern Worten: Die Bedeutung des MStG. wächst mit zunehmender Landesgefahr. In Friedenszeiten wird man Zivilisten regelmässig nicht dem MStG. unterstellen; bei gewandelter Zeitlage wird dies anders. Schon der Aktivdienstzustand verlangt im Interesse der Landessicherheit und der Armee ein schärferes Zupacken und erst recht ist dies der Fall in Kriegzeiten. Das Gebot militärischer Sicherheit wird für die verschiedenen Zeitlagen überprüft und die Nutzenanwendung gezogen. Das Ergebnis sind die *Art. 2—4* MStG., heute ergänzt durch weitere Bestimmungen, die mit der Kriegsmobilmachung nötig wurden. Das MStG. von 1927 konnte z. B. nicht vorsehen: den passiven Luftschutz, die Ortswehren, den Frauenhilfsdienst. Es leuchtet ein, dass den Bestimmungen über den Geltungsbereich des MStG., als Sonderrecht, grundlegende Bedeutung zukommt.

3. *Verbrechensmerkmale und Formen.*

In Betracht kommen die *Art. 10—26* MStG. Sie sind das «Rückgrat» des ganzen Strafgesetzes. Angenommen es sei ein Kameradschaftsdiebstahl zu beurteilen. Anwendbar ist *Art. 129*, Ziffer 1 und 2; in ihm haben wir die Umschreibung des Diebstahls, Wegnahme einer Sache in Bereicherungsabsicht. Ferner enthält *Art. 129* die Strafandrohung. Mit dieser einzelnen Strafbestimmung ist es aber nicht gemacht. Anwendbar ist nämlich nicht einzig *Art. 129*, sondern der Fall untersteht ausserdem den *allgemeinen Bestimmungen* des MStG. Der Dieb ist bloss strafbar, wenn er *zurechnungsfähig* war (*Art. 10, 11*); er muss schuldhaft, mit *Vorsatz*, gehandelt haben (*Art. 15*). Oder der Täter war in einem *Irrtum*; er kann glaubhaft machen, dass er unverschuldet sich über den Tag oder den Ort des Einrückens geirrt hat; das

Gesetz berücksichtigt Irrtumsfälle auf Grund seiner Art. 16, 17. Weiter: Fall des Kameradschaftsdiebstahls; der Täter wird in dem Augenblick von der Wache ertappt, als er im Tornister des Nebenmannes nach dem Portemonnaie sucht. Der Diebstahl ist bloss versucht: Das Gesetz muss auch Regeln über die Bestrafung des *Versuches* aufstellen (Art. 19/21). Oder mehrere sind als *Teilnehmer* beteiligt; eine ganze Küchenmannschaft stiehlt gemeinsam (Art. 22, 23). Eigener Art sind schliesslich die Artikel über *Notwehr* (25) und *Notstand* (26). Angenommen ein Soldat verletzt den andern mit seinem nicht geöffneten Soldatenmesser im Gesicht; an sich liegt Körperverletzung vor; aber der Täter kann nachweisen, dass ihn der andere, stärkere grundlos überwältigt hat, so dass der Angegriffene in *Notwehr* war (25). Das Gesetz erklärt Notwehr als rechtmässige Handlung. Oder: Eine Patrouille im Hochgebirg bricht in eine Sennhütte ein und eignet sich Holz und Lebensmittel an; an sich liegt Diebstahl vor. Aber die Patrouille war in einem Schneesturm gewesen, lebensbedroht und ihr Vorgehen entsprang einem *Notstand* (26). Das Gesetz erklärt auch den Notstand als rechtmässige Handlung.

Ueber diese «Verbrechensmerkmale und -formen» liesse sich noch Vieles zur Erläuterung sagen. Die Bestimmungen sind der Niederschlag bewährter juristischer Lehre und der Rechtsprechung seit Jahrhunderten, einzelne seit Jahrtausenden. Die Art. 10 bis 26 sind bindende Anweisungen für alle, die mit der Handhabung des MStG. zu tun haben. Sie sind Merkmale, Formen der strafbaren Handlung, die in jedem Einzelfall eines Geschehens vorhanden sein müssen oder doch vorhanden sein können. In Verbindung mit einem besonderen Tatbestand des Deliktskataloges sind sie das Arsenal, aus dem der Richter die Hilfsmittel entnimmt, um den Einzelfall zu meistern, um ihm in seiner Eigenart gerecht zu werden.

4. Strafen und Massnahmen.

In Betracht kommen die Art. 27—43 des MStG. Nur die in diesen Artikeln genannten Strafen und Massnahmen können ausgesprochen werden; der Richter ist an das Strafsystem des Gesetzes gebunden. In diesem Abschnitt zeigt das MStG. eine weitgehende Uebereinstimmung mit dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch. Aber es bestehen auch *Abweichungen*, sowohl in der Aufstellung der einzelnen Strafen, mithin im *Strafsystem*, als auch in den Bestimmungen über das Strafmass.

Das Militärstrafgesetz stellt an die Spitze die *Todesstrafe* (27). Das Gesetz behält sie nur vor für *Kriegszeiten* und gibt damit seiner humanen Einstellung Ausdruck. Neuere Vorgänge haben sich jedoch als stärker erwiesen. Die abändernde Bundesratsverordnung vom 28. Mai 1940 erweitert die Anwendbarkeit

der Todesstrafe: Bei militärischem Geheimnisverrat, bei militärischem Landesverrat (86, 87) kann heute, in der Aktivdienstzeit, auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

Die schwerste Freiheitsstrafe ist die *Zuchthausstrafe*, von einem Jahr bis zu 15 Jahren; in besonders genannten Fällen ist sie lebenslänglich (28). Als weitere Freiheitsstrafe nennt das Gesetz die *Gefängnisstrafe* von 8 Tagen bis zu 3 Jahren, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt (29). Sie ist die eigentliche Vergehensstrafe. Eine militärrechtliche Eigentümlichkeit ist der *militärische Vollzug* der Gefängnisstrafe (30); er ist als Rechtswohlthat verstanden, für hierzu besonders geeignete Fälle. Die Strafvollzugskompanie auf Fort Savatan setzte sich kürzlich aus Verurteilten zusammen, wegen folgender Vergehen: Unerlaubte Entfernung 20 %; Wachtvergehen 15 %; Ungehorsam 15 %; Dienstverletzungen 12 %; Dienstversäumnis 10 %; Trunkenheit 9 %. Die verbleibenden 19 % betrafen Meuterei, fahrlässige Tötungen oder Körperverletzungen, Drohungen, Ehrverletzungen und andere Einzelfälle mehr. Die Angaben zeigen, dass nur ganz bestimmte Straftäter für den militärischen Strafvollzug in Betracht kommen.

Weitere Einrichtungen, welche dazu verhelfen sollen, dem Einzelfall gerecht zu werden, sind die *bedingte Entlassung* (31) und namentlich der *bedingte Strafvollzug* (32). Bei besonderer Würdigkeit, insbesondere auch bei sonst untadeliger militärischer Führung, kann der Richter den Vollzug der an sich erkannten Gefängnisstrafe aufschieben, unter Auferlegung einer Probezeit, allenfalls verbunden mit Schutzaufsicht.

Das MStG. kennt auch die *Busse* (33—35). Dies ist u. a. deshalb gerechtfertigt, weil ja auch Zivilpersonen dem MStG. unterstellt sind.

An *Nebenstrafen* (36—40) kommen in Betracht: Die Ausschliessung aus dem Heer; die Degradation; die Amtsentsetzung (etwa eines Militärbeamten); die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und schliesslich bei Ausländern die Landesverweisung.

5. Das Strafmass (Art. 44—50).

Abgesehen von der Todesstrafe kennt das MStG. keine absoluten Strafen, d. h. keine fix bestimmten Strafgrössen. Das Gesetz will mit seinen Strafandrohungen der verschiedenen Schwere strafbaren Verhaltens Rechnung tragen. Deshalb enthält es Strafraumen, mit einer obern und untern Grenze. Die Strafausmessung ist richterliche Kunst. Im ausgezeichnet abgefassten Art. 44 gibt das Gesetz die allgemeine Wegleitung: «Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er

berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung des Schuldigen.»

III. Die eigentlichen Militärdelikte

Im Grunde genommen verstossen alle militärischen Delikte der Art. 61—85 des Gesetzes gegen die Disziplin. Die Pflicht zur Unterordnung, die Gehorsamspflicht besteht für jeden Grad, in bezug auf die für ihn geltenden Vorschriften oder an ihn ergehenden Befehle. Die Gehorsamspflicht steht so recht eigentlich im Brennpunkt aller militärischen Tätigkeit, ob es sich direkt um die *Pflicht der Unterordnung* handle oder aber um den *Missbrauch der Dienstgewalt*, um *Dienstverletzungen* oder die *Treupflicht zur Dienstleistung* überhaupt. Ueberall ist Anfang und Ende die Unterordnung, die Anpassung des eigenen Willens, der eigenen Individualität, an die Anforderungen der Gesamtheit, verkörpert durch die Armee und ihre Aufgabe. Militärische Ordnung ist Lebensbedingung für jedes Heer. Verletzung der Disziplin wird empfunden als Verwundung des ganzen Körpers, den das Heer darstellt. Leidet ein Glied, so leidet letzten Endes alles. Der Pflichtvergessene muss bestraft werden, im Interesse auch des Pflichtbewussten. Erhaltung einer disziplinierten Armee ist das Ziel.

1. *Pflicht der militärischen Unterordnung (Art. 61—65).*

Der Grundtatbestand dieser Gruppe ist der *Ungehorsam*. Er ist der Ausdruck der Auflehnung gegen die Pflicht der Unterordnung. Das «Nichtgehorsamen» des Art. 61 liegt im Missachten eines persönlich, individuell an den Einzelnen oder an eine Truppe gerichteten Befehls. Voraussetzung ist ein bestimmter, konkreter Befehl, im Gegensatz zu den Dienstverletzungen der Art. 72 ff. Art. 61 spricht zur Klarheit vom Befehl an «ihn», d. h. den Einzelnen, oder vom Befehl an «seine Truppe», der der Einzelne angehört, z. B. der Befehl an die Einheit, die Gruppe, den Zug, die Kompagnie usw. Dabei muss es sich um einen Befehl «in Dienstsachen» handeln. Der Befehl muss ein Verhalten fordern, das aus dem Wesen des Dienstes heraus verlangt wird. Der Befehl muss eine dienstliche Angelegenheit betreffen. Der Begriff des militärischen Dienstes umfasst die Gesamtheit der Verrichtungen, des Verhaltens, dem sich der Wehrmann unterziehen muss. Das ist nicht nur Truppendienst im engern Sinn, sondern jede Dienstverrichtung. Der Begriff «Befehl in Dienstsachen» hat ein ausserordentlich umfangreiches Anwendungsgebiet; er geht weit über das hinaus, was in zivilen Verhältnissen bezüglich Unterordnung verlangt wird. Was militärisch notwendig ist, eignet sich zu einem Befehl. Unmögliches soll nicht verlangt werden. Der Befehl muss sich sachlich rechtfertigen. Der Befehl an einen Ungeschickten,

vor die Kompagnie zu treten und zu sagen, er sei «das grösste Kalb der Kompagnie» braucht nicht befolgt zu werden.

Art. 61 wendet sich gegen den Ungehorsam. Bei Art. 62, *Tätlichkeiten, Drohung*, handelt es sich um mehr. Die Strafbestimmung richtet sich gegen bestimmte, schwere Achtungsverletzungen. Das Kennzeichnende des Art. 62 ist die Verletzung des Autoritätsverhältnisses. Die Person, die körperliche Integrität des Vorgesetzten, soll für den Untergebenen unantastbar sein. Das lässt hinwiederum verlangen, dass sich der Vorgesetzte eines achtunggebietenden Verhaltens befleißige. Die Erhaltung der militärischen Zucht, die Erhaltung der Autorität wird gegen Drohung und Tätlichkeit geschützt.

Die Art. 63 und 64 betreffen die *Meuterei* und ihre *Vorbereitung*. Es handelt sich um sog. Massendelikte. Meuterei ist Insubordination. Das ist der Ausgangspunkt. Die Handlungen des Meuterers sind die gleichen wie beim Ungehorsam: Gehorsamsverweigerung, tätliches Angreifen oder Bedrohen eines Vorgesetzten oder Höheren. Allein es sind Erschwerungen, Qualifikationen dieser Vergehen, wobei das zur Erschwerung führende Moment darin liegt, dass mehrere — eine unbestimmte Zahl — in gemeinsamem Vorgehen die Insubordination begehen. Darin liegt, verglichen mit dem gewöhnlichen Ungehorsam, das Schwerere, und, was vom militärischen Gesichtspunkt aus besonders beachtet werden muss, die grössere Gefahr, die sich in kritischer Zeit zur Katastrophe wenden kann. Angesichts dieser grossen Gefahr richtet sich das Gesetz bereits schon gegen die Vorbereitung der Meuterei. Vorkommnisse, die in das Gebiet der Meuterei einschlagen, waren während des Aktivdienstes 1914/18 vereinzelt und man darf sagen: Der Schild unserer Milizarmee ist blank geblieben. Bei der furchtbaren Gefahr der Meuterei für das Kriegsgenügen, heisst es den Anfängen vorbeugen und ihnen wehren. Kluge Festigkeit der Vorgesetzten hilft hier viel.

Art. 65 schützt bei *Delikten gegen eine Wache* die Wache gleich einem Vorgesetzten oder Höhern.

2. *Missbrauch der Dienstgewalt (Art. 66—71).*

Das Gegenstück zu den besprochenen Ungehorsamsdelikten bildet der Missbrauch der militärischen Dienst- und Befehlsgewalt. Der Vorgesetzte soll seine Dienstgewalt nicht für Privatzwecke missbrauchen. Bei Missbrauch leidet das Ansehen des Vorgesetzten und das Interesse des Dienstes wird allgemein gefährdet. Geschützt wird wiederum das Unterordnungsverhältnis und damit die Disziplin.

Art. 66 betr. *Missbrauch der Befehlsgewalt* ist der Grundtatbestand der ganzen Gruppe. Der Befehl, das Begehren des Vor-

gesetzten steht dabei «in keiner Beziehung zum Dienste». In Betracht können kommen: Inanspruchnahme eines Untergebenen zu Privatzwecken; Fordern und Annehmen von Geschenken; Borgen von Geld bei Untergebenen.

Art. 67 betr. *Ueberschreitung der Strafgewalt* bestraft das Uebermarchen der Strafkompetenz und die Anwendung unzulässiger Strafmittel. Der Vorgesetzte soll das Disziplinarrecht kennen. Das Gesetz will schützen vor Neigungen zur Willkür. Beispielsweise findet im Gesetz keine Stütze, dass einmal ein Kompagniekommandant Disziplinarstrafen dadurch erhöhtes Gewicht verlieh, dass er sie an die Arbeitgeber oder an die Eltern der Bestraften bekanntgab.

Art. 68 betr. *Unterdrückung einer Beschwerde* richtet sich gegen Machenschaften eines Vorgesetzten, der das Beschwerderecht des Untergebenen oder sein Recht zu einer Strafanzeige unterdrücken will; denn das Gesetz will das Beschwerderecht des Untergebenen gewährleisten wissen.

Art. 69 betrifft die *Befehlsanmassung*. Getroffen wird, wer sich zu Unrecht als Vorgesetzter oder Höherer mit Befehls- oder Strafgewalt betätigt. Erfasst werden Fälle von Grossmannssucht; aber auch Vorgänge in Kriegszeiten, wie Machenschaften im Gefolge einer 5. Kolonne.

Art. 70 bestraft die *Gefährdung eines Untergebenen*. In jedem Dienst können es die Umstände mit sich bringen, dass der Wehrmann für die Erfüllung eines Befehles sein Leben einsetzt. Das ist Soldatenpflicht. Umgekehrt soll «ohne genügende dienstliche Veranlassung» das Leben oder die Gesundheit Untergebener nicht unnütz gefährdet werden. Das Gesetz wendet sich gegen sinnwidrige Ueberspannungen des Dienstbetriebes, will aber keinesfalls der Verweichlichung das Wort reden und weder Tatkraft noch militärischen Unternehmungsgeist lähmen.

Art. 71 ist das Gegenstück zu Art. 62. Wie der Untergebene, so soll sich auch der Vorgesetzte vor *Tätlichkeiten* und *Drohungen* hüten. Nun wissen wir alle, die Verhältnisse des Dienstbetriebes sind nicht die eines Salons, es ist nicht Zuckerbäckerarbeit. Im Dienstbetrieb wird gelegentlich ein recht derbes Wort zur Notwendigkeit und zur Erlösung für die Beteiligten. Die Augenblickslage gestattet oft nicht langes Besinnen, sondern verlangt rasche Entspannung. Dienst ist nicht zimperlich. Aber der Vorgesetzte soll sich in der Gewalt haben, er soll z. B. nicht einen Mann ins Gesicht schlagen. Tätlichkeiten, Drohungen sind geeignet, das Ansehen des Vorgesetzten und damit Zucht und Ordnung in der Truppe zu untergraben. Sie verstossen gegen das Ehrgefühl des Soldaten.

3. Dienstverletzungen (Art. 72—80).

Bei den Ungehorsamsdelikten im Sinne des Art. 61 bildet ein konkreter Befehl, dem nicht gehorcht wird, die Voraussetzung. Bei den Dienstverletzungen ist die Sach- und Rechtslage anders. Art. 72 bestraft die *Nichtbefolgung von Dienstvorschriften*. Eine Dienstverletzung begeht, wer «ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt». Es verstösst sich einer gegen allgemeine Pflichten militärischen Verhaltens oder es missachtet einer einen allgemeinen Dienstbefehl. Der Aktivdienst bringt häufige allgemeine Dienstbefehle mit sich, z. B. über das Tragen der Uniform an einem dienstfreien Sonntag oder während desurlaubes.

Art. 73 bestraft den *Materialmissbrauch*. Das kostbare Material muss gegen vorsätzliche oder fahrlässige Machenschaften geschützt werden.

Die *Feigheit* (Art. 74), die *Kapitulation* (75) sind Dienstverletzungen, die sich durch ihre besondere Schwere auszeichnen, weshalb die Strafandrohung auf Tod oder Zuchthaus lautet.

Die *Wachtverbrechen oder -vergehen* (Art. 76) werden wegen ihrer Wichtigkeit und Häufigkeit besonders behandelt. Jede Wache hat eine erhöhte Treupflicht und es ist von Nutzen, dass sich das Militärstrafgesetz hier ausdrücklich dazu ausspricht. Die Aufgabe der Wache ist zu allen Zeiten als sehr ernst und verantwortungsvoll erkannt worden. Das gilt insbesondere auch für den Aktivdienst.

Die Behandlung der *Trunkenheit* im Militärdienst ist jederzeit von grosser Bedeutung gewesen. Art. 80 enthält als Lösung: Strafe bei Erregen öffentlichen Aergernisses. Strafe ferner bei Deliktsbegehung in Trunkenheit und daheriger Unzurechnungsfähigkeit.

4. Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung (Art. 81—85).

Bei den nachfolgenden Vergehen geht der Täter aufs Ganze. Er schüttelt die ganze Last, welche die militärische Dienstpflicht ihm auferlegt, von sich ab. Es geht um die Pflicht, dem Rufe des Landes zu gehorchen, sich zum Dienst zu stellen, darin zu verbleiben und um die Verletzung dieser Pflicht. In Frage steht die Erfüllung der verfassungs- und gesetzmässigen Pflicht des Wehrmannes zur Dienstleistung.

Der *Dienstverweigerer* (Art. 81) will sich der Dienstpflicht ein für allemal dauernd entziehen. Er ist Dienstgegner, vielleicht aus Antimilitarismus oder aus religiösen Gründen. Letzteres zumal können tragische Fälle sein, aber ein demokratischer Volksstaat, der sich seine Gesetze selbst gibt, kann vor dem Eigenbrötler

nicht zurückweichen. Die Wehrpflicht ist allgemeiner Verfassungsgrundsatz. Den Dienstverweigerer kennzeichnet der innere Beweggrund. Er will sich der Dienstpflicht als solcher entziehen. Er verweigert jeden Dienst schlechthin oder er will wenigstens eine bestimmte Dienstart nicht leisten, z. B. keine Kaderschule. Der Grund zur Nichtleistung des Dienstes ist vornehmlich eine so geartete negative Einstellung.

Der *Dienstversäumer* (Art. 82) ist der leichtere Fall. Auch er gehorcht zwar einem Aufgebot nicht. Aber es sind rein persönliche Gründe, die an sich mit seiner allgemeinen Einstellung zum Militärdienst nicht viel zu tun haben. Es befürchtet einer, seine Stelle zu verlieren. Ein anderer bringt es nicht über sich, Haus und Familie zu verlassen, etwa wegen der Krankheit eines Familienmitglied. Die Armee kann es aber nicht dem Einzelnen freistellen, ob er einrücken will oder nicht.

Der *Ausreisser*, der Deserteur (Art. 83) ist an sich eingerückt, desertiert aber aus Gründen, die im Dienste liegen. Der Ausreisser ist gleichsam der Bruder des Dienstverweigerers.

Die *unerlaubte Entfernung* (Art. 84) ist der leichtere Tatbestand. Es sind persönliche Gründe, die zur Entfernung führen, z. B. der ängstliche Rekrut, der am zweiten Tage nach Hause geht, weil er sich körperlich den Anforderungen nicht gewachsen fühlt.

Die in diesem Abschnitt (III) behandelten *eigentlichen Militärdelikte* betreffen vielfach das unmittelbare Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen, sie beziehen sich buchstäblich auf den Dienstbetrieb. Der Vorgesetzte muss von diesen Gesetzesartikeln Kenntnis haben. Es bewahrt ihn dies selbst vor Gefahr und Nachteil. Die Kenntnis dieser Bestimmungen gehört zum Rüstzeug des Offiziers in bezug auf Fragen der Mannschaftsbehandlung; er darf nicht achtlos daran vorbeigehen.

IV. Delikte gegen militärische Rechtsgüter

Bei den *gemeinen Deliktstatbeständen* (Art. 118—179) genügt es, wenn der Truppenkommandant weiss, dass das MStG. erfasst: Verbrechen oder Vergehen gegen *Leib und Leben*, gegen das *Vermögen*, *Ehrverletzungen*, Delikte gegen die *Freiheit*, gegen die *Sittlichkeit*, *gemeingefährliche Delikte*, *Urkundenfälschung*, Delikte gegen die *Rechtspflege*. Diese Abschnittsüberschriften zeigen, wie der Gesetzgeber die sog. «Vollständigkeit», nämlich vollständig nach *militärischen Interessen*, verstanden hat. Näherer Hinweise bedürfen die Art. 86—114, was nämlich die Delikte gegen die *Landesverteidigung* und die *Wehrkraft* anbetrifft. Eine Inhaltsangabe ist hier geboten; denn der Offizier soll wissen, wie das MStG. die Landesverteidigung und die Wehrkraft schützt.

Zunächst haben wir die Gruppe der *Verrätereidelikte* der Art 86 bis 91. Bestraft wird die *Verletzung militärischer Geheimnisse* (86, in Verbindung mit 106); bestraft wird der *militärische Landesverrat*, als Machenschaften gegen Unternehmungen der Armee (87). Beides sind äusserst wichtige Bestimmungen. Ein weiterer Artikel bedroht das «*Freischärlertum*» (88), andere die landesverräterische *Nachrichtenverbreitung* (89), die *Waffenhilfe* ans Ausland (90), die *Begünstigung des Feindes* (91).

Eine zweite Deliktsgruppe umfasst die *Neutralitätsverletzungen* (92, 93). Die dritte Gruppe schützt die *Wehrkraft* (94—97). Der *fremde Militärdienst* ist verboten, die *Verstümmelung*, um sich dem Dienst zu entziehen, wird bestraft, ebenso der *Dienstpflichtbetrug*, d. h. die Täuschung zwecks Dienstbefreiung. Wer *Lieferungsverträge* missachtet, schwächt die Wehrkraft ebenfalls. Die vierte, sehr beachtliche, Deliktsgruppe bestraft die *Störer der militärischen Sicherheit* (Art. 98—108). Wer öffentlich zum Ungehorsam auffordert oder verleitet (98) ist strafbar. Disziplingefährdende Vereinigungen (99) sind unzulässig. Jede Militärperson im aktiven Dienst ist geschützt gegen *Störung im Dienst* (100), ebenso geschützt gegen *Beschimpfung* durch irgend einen Dritten (101). Die *Verbreitung unwahrer Nachrichten* (102) wird bestraft, oder die *Fälschung von Aufgeboten und militärischen Weisungen* (103). Zwei Straftatbestände beziehen sich auf Machenschaften mit *Internierten* (104, 105). Und schliesslich schafft das MStG. in den Art. 107 und 108 die Grundlagen, um den *Ungehorsam* gegen Anordnungen der zuständigen Stellen bestrafen zu können. Den *Verletzungen des Völkerrechts im Krieg* tragen die Art. 109—114 Rechnung.

V. Das Militärstrafverfahren

Neben dem Militärstrafrecht steht als zweites Gesetz die Militärstrafgerichtsordnung in Kraft, welche die Behördenorganisation und das Verfahren in Militärstrafsachen regelt. Der Vorgesetzte ist am Verfahren insofern beteiligt, als er im Falle einer Deliktsbegehung die ersten sichernden Massnahmen zu treffen hat. Er wird die Flucht des Schuldverdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern haben. Er wird hierzu gut tun, sich frühzeitig mit der Heerespolizei in Verbindung zu setzen.

Möge es gelungen sein, auch in dieser verkürzten Wiedergabe den Vorgesetzten aller Grade das bedeutende Gesetzgebungswerk des Militärstrafgesetzes und die Wichtigkeit seiner Handhabung zum Wohle der Armee näher gebracht zu haben.